

SATZUNG

Fischereiverein Herzogenaurach e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Registergericht und Zugehörigkeit

Der Verein führt den Namen Fischereiverein Herzogenaurach e.V.

Er hat seinen Sitz in Herzogenaurach

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Der Verein ist in das Vereinsregister unter VR 20244 beim Amtsgericht Fürth eingetragen

Der Verein ist Mitglied im Fischereiverband Mittelfranken e.V., im Landesfischereiverband Bayern e.V. und im Verband Deutscher Sportfischer e.V.

§2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar die Förderung der nicht gewerblichen Fischerei zum Zwecke der Erholung und Erhaltung der Gesundheit der Mitglieder.

Die Tätigkeit ist im wesentlichen auf die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Schaffung, Erhaltung und bei dem Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung des waidgerechten Angelfischens, die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern, in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutze der Reinhaltung dieser Gewässer die Erziehung und Ausbildung der Mitglieder, die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes gerichtet.

Der Verein will durch seine Tätigkeit den Sinn für die Natur wecken und bereichern, dem allgemeinen Besten auf den Gebieten der Gesundheit- und Jugendpflege sowie dem Umweltschutz dienen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der unbescholten ist. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung bei der Vorstandschaft erforderlich. Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s und gehören bis zur Volljährigkeit der Jugendgruppe des Vereins an; sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Vorstandschaft ernannt werden, die sich in selbstloser Weise für den Verein hervorgetan haben. Sie erhalten das goldene Ehrenzeichen, sind beitragsfrei und bekommen für alle Gewässer, die vom Verein befischt werden, den kostenlosen Fischereierlaubnisschein. Verdiente Vorstände können auf Vorschlag der Vorstandschaft, von der Generalversammlung zu Ehrenvorständen ernannt werden. Sie erhalten das goldene Ehrenzeichen, sind beitragsfrei und bekommen für alle Gewässer die vom Verein befischt werden, den kostenlosen Fischereierlaubnisschein. Die Ehrenvorstände sind zu jeder Sitzung zu laden und sind voll stimmberechtigt.

Die aktiven Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V.. Endet die aktive Mitgliedschaft im Verein, endet die Mitgliedschaft beim Fischereiverband Mittelfranken e.V..

§4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie sind aber auch zur Einhaltung aller satzungsgemäßen Anordnungen und Beschlüsse verpflichtet; haben nach besten Kräften an der Förderung der gemeinsamen Aufgaben mitzuarbeiten und dem Verein alle erforderlichen Auskünfte vollständig und unverzüglich zu erteilen.

Jedes neue Mitglied hat beim Eintritt in den Verein die festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten. **Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Jahresbeiträge im Lastschriftverfahren erhoben.**

Die Gebühren für die Erlaubnisscheine und die Jahresbeiträge werden durch die Vorstandschaft bestimmt.

Jedes aktive Mitglied hat sich jährlich einmal am angesetzten Gewässerpflegedienst zu beteiligen. Ausgenommen sind **Frauen, Rentner ab 65 Jahre** und Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 70%.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglieder, die aus dem Verein austreten wollen, können den Austritt **zum Ende des Kalenderjahres**, spätestens zum 15. des letzten Quartalmonats, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft herbeiführen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Fischereipapiere unverzüglich dem Fischereiverein zurückzugeben. **Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.**

Aus dem Verein wird ausgeschlossen:

1. Wer den Interessen des Vereins entgegenarbeitet.
2. Wer ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn bekannt wird, dass er solche begangen hat, oder dass die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht gegeben waren.
3. Wer sich des Fischfrevels oder sonstigen, den Zwecken des Vereins zuwiderlaufender Handlungen schuldig macht, **oder innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat.**
4. Wer mit den Zahlungen länger als 3 (drei) Monate im Rückstand ist, scheidet automatisch aus dem Verein aus; falls er nicht rechtzeitig Antrag auf Beitragsstundung stellt oder einer schriftlichen Aufforderung der Vorstandschaft zur Zahlung nicht Folge leistet.

§6 Gewinne oder Überschüsse

Der Verein ist selbstlos tätig. Etwaige Gewinne oder Überschüsse, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§7 Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann die Vorstandschaft einen Schlichtungsausschuss berufen. Er besteht aus 3 (drei) Mitgliedern. Kein Mitglied dieses Ausschusses darf mit den streitenden Parteien in naher verwandtschaftlicher Beziehung stehen. Die Vorstandschaft entscheidet auf Grund der durch den Schlichtungsausschuss herbeigeführten Aktenlage.

§8 Organe des Vereins / Zusammensetzung der Vorstandschaft

Vereinsorgane sind Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft besteht aus dem/den

1. Vorsitzenden	Gewässerwarten
2. Vorsitzenden	Gewässerschutzbeauftragtem
Schriftführer	Jugendwart
Kassenwart	stellv. Jugendwarten
Organisationswart/ Pressesprecher	Beisitzern
	Kassenprüfern

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **3 (drei)** Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder werden durch Akklamation mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Verlangen eines Mitglieds muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Die jeweilige Vorstandschaft bleibt kommissarisch auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist. **Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.** Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, dem auch die Geschäftsführung des Vereins obliegt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.

Für das Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende ist zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist. Rechtsgeschäfte, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Unterzeichnung durch den 1. und 2. Vorsitzenden **sowie dem Kassenwart.** Der 1. Vorsitzende, Schriftführer und Kassenwart, sollen in Herzogenaurach wohnhaft sein.

Auf besonderen Antrag von mindestens **49%** der **aktiven** Mitglieder ist die Vorstandschaft verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Neuwahl einzuberufen.

§9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied -auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:

a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung, des Etats für das kommende Jahr, sowie die bestätigende Entlastung der Vorstandschaft.

b) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, zu welcher unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach den Vorschriften des §9, Ziffer 3, zu laden ist. Die Satzungsänderungen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen (einfache Mehrheit) .

c) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, mit einer 4/5tel (vierfünftel) Mehrheit.

d) Die Wahl der Kassenprüfer.

2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft sind schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, im übrigen dann, wenn es mindestens **49%** der **aktiven** Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe verlangt. Außerordentliche Versammlungen können von den Mitgliedern in der Vorstandschaft beantragt werden. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach und im Jahresrundsreiben des Vereins zu erfolgen.

Die Einladung im Amtsblatt muss mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen und muss die Tagesordnung beinhalten.

4. Der Kassenverwalter darf Zahlungen bis zu **€ 2.500.-**

(zweitausendfünfhundert) selbstständig leisten, darüber hinaus bedarf es der Mitunterzeichnung des 1. oder 2. Vorsitzenden.

5. Bei allen Beschlüssen entscheidet nur die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen bei Auflösung des Vereins gilt §13.

§10 Politische Betätigung

Alle politischen Bestrebungen innerhalb des Vereins sind untersagt und zu unterlassen. **Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.**

§11 Die Vorstandschaft arbeitet ehrenamtlich

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandschaft und eingesetzte Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Es dürfen nur Ausgaben, die im Interesse des Vereins entstanden sind, ersetzt werden.

§12 Mitteilung an das Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt Erlangen anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die im §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, mit einer Stimmenmehrheit von 4/5tel (vierfünftel) der gesamten Mitglieder beschlossen werden.
2. Wenn die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt, wird der 1. Vorsitzende zum Liquidator bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzogenaurach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, **bevorzugt zur Förderung der Fischerei und des Gewässerschutzes**, zu verwenden hat. Beschlüsse über seine künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§14 Allgemeine Bestimmungen

Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Beanstandungen durch das Registergericht oder Finanzamt, selbst, durch Satzungsänderungen zu beheben. Diese sind der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Diese Satzung tritt am Tage der darüber erfolgten Abstimmung durch die Mitgliederversammlung am **13.11.2010** in Kraft.

Damit wird die Satzung vom **7.8.1976** außer Kraft gesetzt.

Für die Vorstandschaft

Horst Olbrich
1. Vorsitzender

Willi Bucher
2. Vorsitzender

Hans Schönfelder
Schriftführer